

Zeitschrift: Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen
Herausgeber: Eidg. Verband der Übermittlungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere
Band: 32 (1959)
Heft: 2

Artikel: Unsere Armee im Jahre 1958
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-560431>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

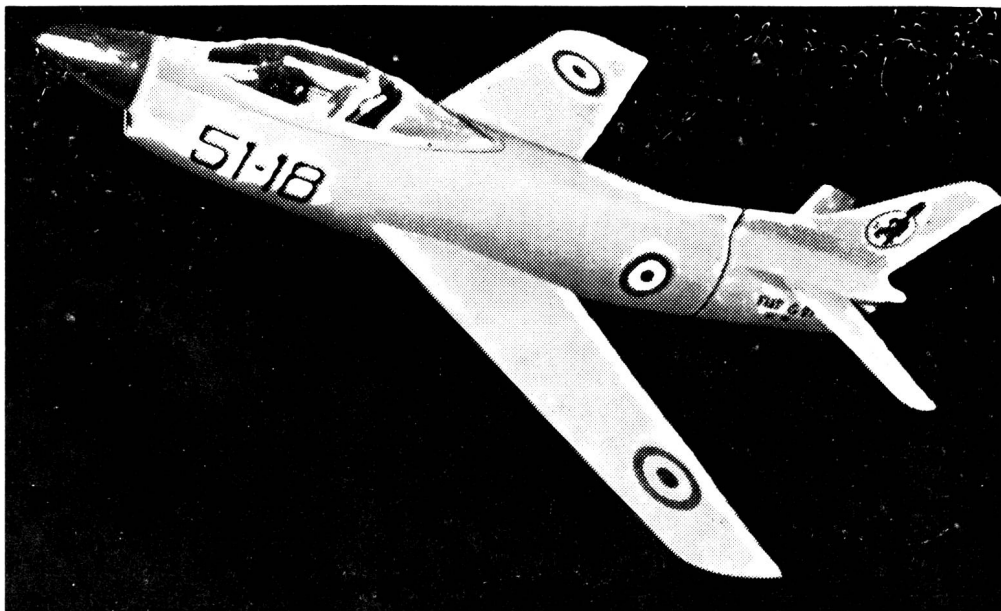
Unsere Armee im Jahre 1958

Das Jahr 1958 war für unsere Armee in mehrfacher Hinsicht ein Jahr des Überganges. Organisation und Gliederung der Armee beruhen zur Hauptsache noch auf der Truppenordnung von 1951 und die Ausbildung in Schulen und Kursen folgt noch weitgehend bewährter Tradition, während sich Bundesrat und Militärdepartement schon intensiv mit der Anpassung unserer Armee an die Möglichkeiten und Anforderungen einer Kriegführung mit Atomwaffen befassen.

Zu Beginn des Jahres wurden im tief verschneiten Jura erfolgreiche Manöverübungen mit drei berittenen Dragonerabteilungen durchgeführt. Auf der anderen Seite verändert fortschreitende Technisierung und Motorisierung Schritt um Schritt das Gepräge unserer Armee.

Die planmässige Durchführung der Wiederholungs- und Ergänzungskurse wurde teilweise beeinflusst durch die 1957 in jähre Begeisterung angeordneten ausserordentlichen Instruktionsdienste, wie durch den Ausfall von Kursen zufolge der Grippeepidemie im Herbst 1957. Die Truppen, deren Kurs 1957 ausfiel, namentlich die Divisionen 4 und 6, sowie die

Gebirgsbrigade 11, haben den verlängerten Kadervorkurs und die intensive Panzerabwehrausbildung erst 1958 durchführen können. An den Manövern des 4. Armeekorps im März 1958 nahmen ausnahmsweise drei Heeresseinheiten teil: die 6. Division und die beiden Leichten Brigaden 2 und 3. Im November leitete der Kommandant des 2. Armeekorps Manöver der 5. Division gegen die Leichte Brigade 1. Sechs Grenz-, Festungs- und Reduitbrigaden wurden zum Ergänzungskurs mit verlängertem Kadervorkurs einberufen. Zu ausserordentlichem Instruktionsdienst rückten drei Militär-sanitätsanstalten, sowie mehrere Stabsdetachemente des Territorialdienstes und Mobilmachungsstäbe ein. Dagegen konnten die im Dezember 1957 von der Bundesversammlung endlich bewilligten ausserordentlichen Instruktionsdienste für Territorialkompagnien und Ortswehren 1958 nicht durchgeführt werden. Nachdem aus sozialistischen Kreisen das Referendum gegen diesen Bundesbeschluss ergriffen worden war, musste die Bundesversammlung im Juni 1958 feststellen, dass eine Durchführung praktisch unmöglich und der Bundesbeschluss daher gegenstandslos geworden sei.



Endlich der richtige Typ?

Im Zuge der Erprobung ausländischer Flugzeugtypen, die für unsere Luftwaffe in Frage kommen könnten, begibt sich nächsthin die Arbeitsgruppe für Flugzeugbeschaffung mit der Erprobungsgruppe nach Italien, um das **leichte Kampfflugzeug Fiat G-91** (unser Bild) auszuprobieren. Anschliessend soll die Maschine, die auch für die Luftstreitkräfte der NATO gewählt worden ist, in der Schweiz unter unsern besonderen Verhältnissen erprobt werden.

Enfin le modèle qu'il nous faut?

Dans le cadre des études faites sur les divers types d'avions étrangers qui pourraient entrer en ligne de compte pour notre aviation militaire, la commission chargée de la question va se rendre prochainement en Italie avec l'équipe d'essai, pour essayer le **chasseur léger FIAT G-91** (notre photo). Cet appareil, qui a déjà été adopté par les forces aériennes de l'OTAN, sera ensuite essayé en Suisse, dans les conditions caractéristiques du pays.

Wie schon 1957 fielen aber 1958 auch die ordentlichen Ergänzungskurse der Orswehren aus, und 1959 werden sie aus Sparsamkeitsgründen ebenfalls nicht durchgeführt. So stehen wir vor der grotesken Situation, dass in den Jahren 1957—1959 auf der einen Seite ausserordentliche Instruktionsdienste durchgeführte werden, zur Vertiefung der militärischen Ausbildung, während auf der andern Seite für die Ortswehren sogar die ordentlichen Ergänzungskurse fallen gelassen werden.

Neues Kriegsmaterial

Auf dem Gebiet der materiellen Kriegsbereitschaft ist vor allem die Verstärkung der Panzerabwehr durch Vermehrung der Panzerabwehrkanonen 9 cm und durch Einführung der rückstossfreien Panzerabwehrkanonen 10,6 cm zu erwähnen. Im vergangenen Jahre wurde die Umschulung der Ik.-Züge der selbständigen Infanteriebataillone des Auszuges und sämtlicher Landwehrbataillone auf das 9-cm-Geschütz abgeschlossen. Die Ausbildung an der 10,6-cm-BAT erfolgte vom Sommer 1958 an in den Rekrutenschulen, worauf im Dezember die ersten Panzerabwehrkompagnien der Infanterie auf das neue Geschütz umgeschult wurden. Im eben angebrochenen Jahr werden nun auch die restlichen Panzerabwehr- und Pak. Kp. das rückstossfreie Geschütz kennen lernen. Für die Centurion-Panzerabteilungen wurden zwei Panzersappeurkompagnien aufgestellt und umgeschult. Die Ausrüstung der leichten Fliegerabwehr mit neuen Geschützen und die Umschulung von Mobilien Leichten Flab-Abteilungen der Heeresseinheiten und von Flab-Batterien der Flugplätze wurden 1958 weitergeführt und sollen 1959 abgeschlossen werden. Nach den Fliegertruppen erhalten nun auch die Fliegerabwehrtruppen Radarmaterial für Frühwarnung wie für die Feuerleitung der schweren Fliegerabwehr, mit dem 1958 erstmals Rekruten ausgebildet wurden. Die bevorstehende Einführung des Sturmgewehres veranlasste im März die Aufhebung des Gewehrgriffes. Die Beschaffung neuer Flugzeuge für unsere Flugwaffe erfuhr

1958 empfindliche Rückschläge. Wohl bewilligten im März die eidgenössischen Räte nach einer überaus heftigen Auseinandersetzung einen Kredit von 441 Millionen Franken für die Beschaffung von 100 Flugzeugen eigener Konstruktion vom Typ P-16. Kurz nach diesem Beschluss erfolgte der Absturz eines P-16 in den Bodensee anlässlich eines Versuchsfluges, worauf sich der Bundesrat im Juni zum Verzicht auf diese Beschaffung entschloss, den Räten aber bis zum Jahresende noch keinen Antrag für die Beschaffung eines andern Typs als Ersatz für die am Ende ihrer Verwendungsfähigkeit stehenden Vampire stellen konnte. Die Leitung der Vorarbeiten für die Flugzeugbeschaffung wurde im August dem Generalstabschef übertragen, dem hierfür eine besondere Arbeitsgruppe zur Verfügung steht.

Die Landesverteidigung im weiteren Sinne

Unter dem Drucke des Parlamentes hat sich der Bundesrat im Juni entschlossen, einen besonderen Landesverteidigungsrat einzusetzen für die Behandlung der gesamten Probleme der Landesverteidigung. Man erkennt wohl immer deutlicher, dass in der Zeit totaler Kriegsführung die Landesverteidigung weit über den rein militärischen Sektor hinausgreift und dass die verschiedenen Gebiete der totalen Landesverteidigung einer Koordination und eines Ausgleiches der Kräfte und Mittel bedürfen, aber man hat dem neuen Landesverteidigungsrat doch einen ausgesprochen feldgrauen Anstrich gegeben mit der starken Vertretung des Militärdepartements und der Bezeichnung des militärischen Departementchefs als amtlichen Präsidenten des Landesverteidigungsrates. Es verging dann noch ein halbes Jahr, bis der Bundesrat in den letzten Tagen des Jahres 1958 die Mitglieder des neuen Rates bezeichnen konnte, so dass der Rat selbst erst 1959 seine Tätigkeit aufnehmen kann. — Auf dem Gebiet des Zivilschutzes haben die Räte nochmals versucht, eine verfassungsmässige Grundlage zu entwerfen, die nun 1959 dem Entscheid von Volk und Ständen unterbreitet wird.

Die neue Instruktor-Ordnung

In der Ausgabe der eidgenössischen Gesetzessammlung vom 8. Januar wird der vom Bundesrat am 30. Dezember genehmigte Beschluss über das Dienstverhältnis des Instruktor-korps (Instruktor-Ordnung) veröffentlicht. Die neue Instruktor-Ordnung soll dazu dienen, die Rekrutierung von Instruktor-offizieren und -Unteroffizieren zu erleichtern und so dem akuten Mangel an Instruktorpersonal in unserer Armee abzuhefen.

Die ersten beiden Abschnitte der neuen Instruktor-Ordnung umschreiben Aufgabe und Verwendung der Instruktor-Ordnung sowie deren rechtliche Stellung als Bundesbeamte. In den im dritten Abschnitt enthaltenen **dienstrechtlichen Bestimmungen** wird festgelegt, dass der Instruktor unter Vorbehalt der Bewilligung durch das EMD einen Wohnsitz ausserhalb des ihm zugewiesenen Dienstortes nehmen kann, sofern dies die dienstlichen Verhältnisse zulassen. Der verheiratete Instruktor, dem die Wohnsitznahme ausserhalb des Dienstortes bewilligt ist, erhält

als teilweisen Ersatz für die Kosten der Unterkunft und Verpflegung am Dienort eine Entschädigung. Bei Wechsel des Wohnortes infolge dienstlicher Versetzung hat der Instruktor Anspruch auf Rückerstattung der Umzugskosten und auf einen angemessenen Beitrag an die Einrichtungskosten der neuen Wohnung. Weitere Artikel regeln die Entschädigungen für auswärtige Verwendung, für Dienstreisen und auswärtige Unterkunft.

Die Regelung der **Ferienansprüche** sieht vor, dass Stabsoffiziere, Hauptleute, Subalternoffiziere und Unteroffiziere vom 50. Altersjahr an Anspruch auf 4 Wochen Ferien haben, jüngere Instruktor-Ordnung Anspruch auf 3 Wochen Ferien. Soweit es der Dienst erlaubt, sind die Ferien zusammenhängend zu gewähren. Mindestens alle zwei Jahre soll der Instruktor die Möglichkeit haben, zusammenhängende Ferien mit seiner Familie zu verbringen. Unterbrüche in der Dienstverwendung von weniger als zwölf Tagen sollen als Ausgleich für besondere Beanspruchungen während